



EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN

Personalreglement

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2008

In Kraft ab 1. Januar 2009

www.pieterlen.ch

1. Januar 2009

Personalreglement

Die Gemeindeversammlung
der Einwohnergemeinde Pieterlen gestützt auf

Art. 1 ff der Gemeindeordnung vom 5.12.2002

beschliesst:

Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Reglement gelten
sinngemäss auch für weibliche Personen.

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1

Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme des privatrechtlich angestellten nebenamtlichen Dienstpersonals für das gesamte Personal der Gemeinde.

Öffentlich-rechtlich angestelltes
Personal

Art. 2

Das hauptamtliche Personal der Einwohnergemeinde Pieterlen wird öffentlich-rechtlich angestellt.

Privatrechtlich angestelltes
Personal

Art. 3

¹ Das nebenamtliche Personal der Einwohnergemeinde Pieterlen wird privatrechtlich angestellt

² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

³ Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Personen.

Kündigungsfristen

Art. 4

¹ Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 6 Monate für die Abteilungsleiter und 3 Monate für das übrige hauptamtliche Personal.

² Die Kündigung für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

³ Die Kündigung für das privatrechtlich angestellte Personal erfolgt nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Lohnsystem

Grundsatz	<p>Art. 5</p> <p>¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet.</p> <p>² Die Zuordnung erfolgt durch den Gemeinderat in der Personalverordnung.</p> <p>³ Jede Gehaltsklasse ist auf einen Besoldungsrahmen abgestimmt, wobei das Maximum 150% des Grundgehaltes entspricht.</p>
Aufstieg	<p>Art. 6</p> <p>¹ Der Aufstieg ist von der individuellen Leistung abhängig.</p> <p>² Die Leistungsbeurteilung erfolgt jährlich mit einem Qualifikationsgespräch und wird schriftlich festgehalten.</p>
Verfahren	<p>Art. 7</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt jährlich fest, welche Mittel für Lohnerhöhungen insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.</p> <p>² Ob und in welchem Ausmass eine Lohnerhöhung erfolgt, ist abhängig</p> <ul style="list-style-type: none">a) von der individuellen Leistungb) vom individuellen Verhaltenc) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltungd) von anderen sachlich haltbaren Gründen.
Rückstufung	<p>Art. 8</p> <p>¹ Bei ungenügenden Leistungen kann der Gemeinderat das Gehalt kürzen.</p> <p>² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>

Besondere Bestimmungen

Organigramm / Kaderstellen	<p>Art. 9</p> <p>¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p>² Er bestimmt die Kaderstellen in der Personalverordnung.</p>
Leistungsbeurteilung	<p>Art. 10</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt die Verantwortlichen für die Leistungsbeurteilung in der Personalverordnung.</p>
Arbeitsplatzbewertung	<p>Art. 11</p> <p>Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, kann der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>
Stellenausschreibung	<p>Art. 12</p> <p>Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.</p>
Krankentaggeldversicherung	<p>Art. 13</p> <p>¹ Die Gemeinde schliesst für das Personal eine Krankentaggeldversicherung ab.</p> <p>² Der Verteilschlüssel Gemeinde / Personal wird vom Gemeinderat in der Personalverordnung bestimmt.</p>
Unfallversicherung	<p>Art. 14</p> <p>¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p> <p>² Der Verteilschlüssel Gemeinde / Personal wird vom Gemeinderat in der Personalverordnung bestimmt.</p>
Pensionskasse	<p>Art. 15</p> <p>¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.</p> <p>² Der Verteilschlüssel Gemeinde / Personal wird vom Gemeinderat in der Personalverordnung bestimmt.</p>
Sitzungsgeld	<p>Art. 16</p> <p>Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.</p>

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17

Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement eine Personalverordnung.

Weitere Bestimmungen

Art. 18

Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Inkrafttreten

Art. 19

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, Weisungen und Gemeinderatsbeschlüsse auf.

³ Das vorliegende Personalreglement ist von der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2008 einstimmig angenommen worden.

2542 Pieterlen, 3. Dezember 2008 - Lä

**GEMEINDEVERSAMMLUNG
DER EINWOHNERGEMEINDE PIETERLEN**
Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber

Brigitte Sidler

Christian Zumstein

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

2542 Pieterlen, 3. Dezember 2008

GEMEINDESCHREIBER

Christian Zumstein